

gesellschaftliche Mitarbeit in Organisationen usw. Die darauf aufbauende, nicht tatbezogene Beurteilung der Täterpersönlichkeit geht als selbständiges Moment neben der Tatschwere in die Strafzumessung ein (vgl. OGNJ 1978/10, S. 456).

Von Einfluß auf die Bestimmung der Straftat und der Strafhöhe ist das Verhalten des Täters nach der Tat. Trägt er z. B. aktiv dazu bei, die Tat aufzudecken und aufzuklären sowie bereits eingetretene negative Folgen zu beseitigen bzw. weitere schädliche Auswirkungen zu verhindern, wird ihm das positiv angerechnet.

Das ist vor allem der Fall, wenn der Täter

- strafbare Handlungen bei Dauerdelikten bzw. bei fortwährenden Einzelhandlungen vor ihrer Aufdeckung freiwillig aufgibt,
- Anstrengungen zur Verhinderung weiterer schädlicher Auswirkungen der Straftat unternimmt,
- Anstrengungen zur Beseitigung bzw. zum Abbau der schädlichen Auswirkungen der Straftat macht,
- zur schnellen Aufklärung der Straftat, insbesondere dann, wenn evtl. Mittäter noch nicht bekannt sind, beiträgt,
- sich in der Arbeit besonders anstrengt und sich im gesellschaftlichen und persönlichen Leben diszipliniert verhält,
- sich selbst anzeigt.

Alle diese Momente können wichtige Hinweise darauf sein, daß der Täter die notwendigen Schlußfolgerungen aus der Tat gezogen hat und daß damit auch wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche erzieherische Einflußnahme gegeben sind.

Die hier genannten Umstände sind insofern auch wichtige Abgrenzungskriterien zwischen Freiheitsstrafe und Strafen ohne Freiheitsentzug (vgl. OGNJ 1974/15, S. 471, OGNJ 1975/7, S. 213).

Ursachen und Bedingungen der Tat

Ursachen und Bedingungen können für die Strafzumessung Bedeutung erlangen, sofern sie in die Schuld oder die objektive Schädlichkeit der Handlung eingehen und damit die Schwere der Tat beeinflussen. Liegen strafatbegünstigende Umstände vor, führt das nicht schlechthin zu einer

milderen Beurteilung der Schwere der Straftat. Auch allein der Umstand, daß solche Bedingungen Einfluß auf den Tatentschluß des Täters gehabt haben, kann nicht strafmildernd berücksichtigt werden. Entscheidend ist, wie sich der Täter mit diesen Bedingungen auseinandergesetzt hat und wie das Ergebnis seiner Auseinandersetzung vom Standpunkt des sozialistischen Rechts einzuschätzen ist. Ursachen und Bedingungen können sowohl strafmildernde als auch straferschwerende Wirkung haben.

Auch die die Straftat verursachenden und mitbestimmenden Wechselbeziehungen zwischen Täter und aktueller Situation zur Zeit der Tat können für die Strafzumessung bedeutsam sein. So können diese Umstände z. B. straferschwerend wirken, wenn eine Katastrophensituation ausgenutzt wird. Erschwerend kann auch sein, wenn der Täter günstige Bedingungen für die Durchführung seiner Tat selbst schafft (z. B. als Leiter), pflichtwidrig das Fortbestehen solcher Bedingungen duldet bzw. sie nicht beseitigt. Das gilt auch, wenn systematisch Bedingungen erkundet werden, die die Tatbegehung erleichtern und diese tatsächlich ausgenutzt werden. In Fällen des unverschuldeten Affekts, ausgelöst durch Provokationen des Geschädigten, in Situationen der Notwehrüberschreitung können diese Umstände strafmildernd wirken.

Die aus bereits erfolgten Bestrafungen gezogenen Lehren

Dieses Kriterium für Art und Maß der Strafe geht von dem Grundsatz aus, daß jeder Bürger, der schon einmal von einem Gericht der DDR zur Verantwortung gezogen worden ist, die Lehre erhalten hat, künftig die Gesetze zu achten. Bei einer erneuten Straftat ist daher stets zu prüfen, inwieweit der Täter aus der früheren Bestrafung unabhängig von Straftat oder -höhe, die richtigen Schlußfolgerungen gezogen hat.

Hat der Täter keinerlei Lehren aus früheren Verurteilungen gezogen, kann sich das strafverschärfend auswirken (vgl. § 44 sowie die entsprechenden Rückfalltatbestände